

Angelbestimmungen für die Lippe

Angelsportverein Benninghausen e.V.

gegr. 1971

Ostdeutscher Ring 45 59556 Lippstadt-Benninghausen

Gewässerkarte und Angelbestimmungen

Lippestrecke: Südufer der Lippe von km 8,16 (Schild Anglerweg) bis km 13,4 (Einmündung Troztbach)
Ausgenommen ist der Lippebogen in der Klostermersch und die Steilufer im Bereich Anglerweg, sowie das Betriebsgelände, welches an das Grundstück des ASV Benninghausen e.V. angrenzt.

Nordufer der Lippe von km 10,9 bis km 11,2 einschließlich der Bereich der Inseln (Schleusen- und Turbinenkanal)

Ausgenommen ist das Nordufer des Schleusenkanals. Das Angeln vom Hauptwehr ist nicht gestattet.

Teich Röllgen:Für den Teich gelten die Angelbestimmungen des Fischereierlaubnisscheins und des Angelnachweises des jeweiligen Jahres. Das Befahren des Teichufers ist nicht erlaubt. Parken nur im vorderen Teil des Grundstücks bis zu unserer Hütte sowie links am Ackerrand.

Erlaubtes Gerät: Es gelten die Angelbestimmungen der jeweiligen Fischereierlaubnisscheine:
Oberhalb der Schleuse: Fischereigenossenschaft Obere Lippe, Paderborn.
Unterhalb der Schleuse: Fischereigenossenschaft Lippe, Lippborg.
Jugendgruppe: Für die Jugendlichen gelten die Angelbestimmungen des ihnen ausgehändigten Fischereierlaubnisscheins

Zusätzliche Erlaubnis:

Eine Aalreue darf nicht verwendet werden!

Generell ist das Befahren von Wiesen und Äckern nicht erlaubt.



Mindestmaße und Schonzeiten: Gültig für die Lippestrecke des ASV Benninghausen e.V.

Mindestmaße ¹⁾: (Stand Jan. 2016)

Schonzeiten:

Aal	50 cm	
Aland	25 cm	
Äsche	30 cm	01.03. bis 30.04. einschließlich
Bachforelle	30 cm *	15.10. bis 15.03. einschließlich
Bachsaibling	30 cm *	15.10. bis 15.03. einschließlich
Barbe	40 cm	15.05. bis 15.06. einschließlich
Brasse	25 cm *	
Hecht	50 cm *	15.02. bis 30.04. einschließlich
Karpfen	35 cm *	
Nase	30 cm	01.03. bis 30.04. einschließlich
Rotaugen, Rotfeder	18 cm *	
Schleie	30 cm	
Wels	50 cm	
Zander	50 cm *	01.04. bis 31.05. einschließlich

¹⁾ gemessen von Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teil der Schwanzflosse

* vereinsintern erhöhte Mindestmaße

**Fangbeschränkung: 4 Forellen oder 2 Hechte oder 2 Zander
oder 2 Karpfen pro Tag**

Ganzjährige Schonzeiten:

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln der genannten Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden.

<u>Fische</u>	<u>Neunaugen</u>	<u>Muscheln</u>	<u>Krebse</u>
Bitterling	Bachneunauge	Bachmuschel	Europäischer
Elritze	Flußneunauge	Flache Teichmuschel	Flußkrebs
Flinte	Meerneunauge	Flußmuschel	Edelkrebs
Koppe		Flußperlmuschel	Steinkrebs
Lachs		Gemeine Teichmuschel	
Maifisch		Kleine Teichmuschel	
Meerforelle		Malermuschel	
Moderlieschen			
Nordseeschnäpel			
Quappe			
Schlammpeitzger			
Schmerle			
Schneider			
Steinbeißer			
Stör			
Wandermaräne			
Zwergstichling			

Für alle nicht hier aufgeführten Mindestmaße und Schonzeiten gelten die in Nordrhein-Westfalen gültigen Mindestmaße und Schonzeiten in der jeweils gültigen Fassung.